

Dr. Edgar Dahl (Giessen)

## DAS RECHT DES STÄRKEREN

### Lässt der Kontraktualismus die Schwachen ohne Schutz?

---

Der vielleicht am häufigsten vorgebrachte Einwand gegenüber dem ethischen Kontraktualismus lautet, dass er ein Recht des Stärkeren vertrete, indem er die Schwachen – wie etwa Kinder, Behinderte und Greise – schlichtweg schutzlos lasse. Dieser Einwand, der unter anderem von so namhaften Moralphilosophen wie Peter Singer, James Rachels und Tom Regan vorgebracht worden ist, hat dazu geführt, dass man den Kontraktualismus seit einiger Zeit für tot erklärt hat. Nach dem Motto „Totgesagte leben länger“ möchte ich in diesem Aufsatz jedoch zu zeigen versuchen, dass der besagte Einwand unbegründet ist und auf einem groben Missverständnis der kontraktualistischen Ethik beruht.

Nach dem von Thomas Hobbes begründeten ethischen Kontraktualismus beruhen moralische und rechtliche Normen weder auf „göttlichen Geboten“ noch auf „unwandelbaren Sittengesetzen“, sondern einzig und allein auf menschlichen Interessen. Moralische und rechtliche Normen sind – ähnlich wie die Bestimmungen eines Vertrags zum gegenseitigen Vorteil – bloße Konventionen. Sie haben die ganz weltliche und zugleich doch so ungeheuer wichtige Aufgabe, menschliche Interessenkonflikte zu lösen und zu einem friedlichen Zusammenleben beizutragen.

Um von einer Norm sagen zu können, dass sie rational und intersubjektiv begründet ist, müssen wir zeigen, dass ihre Befolgung in unser aller Interesse ist. Von vie-

len Normen lässt sich dies ohne weiteres zeigen. Nehmen wir beispielsweise die Norm „Du sollst nicht töten!“. Jeder mag gelegentlich das Interesse haben, einen anderen zu töten. Weitaus größer als das Interesse, gelegentlich zu töten, ist jedoch unser Interesse, nicht selbst getötet zu werden. Da der Nachteil, nicht töten zu dürfen, von dem Vorteil, nicht getötet zu werden, mehr als aufgewogen wird, hat jeder von uns einen guten Grund, sich für ein allgemeines Tötungsverbot auszusprechen.

Dass ein generelles Tötungsverbot in unser aller Interesse ist, ist freilich noch keine Gewähr dafür, dass es auch tatsächlich von jedem einzelnen befolgt wird. Schließlich steht immer zu befürchten, dass es einige Menschen geben wird, die sich zwar an dem Nutzen, nicht aber an den Kosten des Tötungsverbots beteiligen wollen. Um sicherzustellen, dass es wirklich von allen befolgt wird, ist es daher in jedermanns Interesse, das Tötungsverbot sowohl mit moralischen als auch mit rechtlichen Sanktionen zu versehen. Denn erst die Sanktionen von Moral und Recht, die von Lob und Tadel bis zu Schuld und Strafe reichen, können für den Regelfall gewährleisten, dass das Tötungsverbot tatsächlich von jedem einzelnen befolgt wird.

Was hier von der Norm „Du sollst nicht töten!“ gezeigt wurde, ließe sich auch von einer Reihe weiterer moralischer und rechtlicher Forderungen zeigen: Niemanden zu verletzen, die Wahrheit zu sagen,

Aufklärung und Kritik, Sonderheft 7/2003

fremdes Eigentum zu respektieren, gegebene Versprechen zu halten – all dies sind Regeln, deren allgemeine Befolgung in jedermanns Interesse ist und zu deren Rechtfertigung es daher weder „göttlicher Gebote“ noch „unwandelbarer Sittengesetze“ bedarf.

Der ethische Kontraktualismus hat, meine ich, eine Vielzahl von Vorzügen: Er kann uns – ohne jeden Rückgriff auf Metaphysik – erklären, warum es Moral und Recht überhaupt gibt, warum sie jene Regeln enthalten, die sie tatsächlich enthalten, und warum es vernünftig ist, diese Regeln zu befolgen – es sind, wie schon betont, Regeln, die zu respektieren in unser aller Interesse ist und ohne die, um es mit Thomas Hobbes berühmten Worten zu sagen, unser Leben „einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz“ wäre.<sup>1</sup>

Trotz dieser unbestreitbaren Vorzüge scheint der Kontraktualismus jedoch eine Achillesverse zu haben: Dass wir uns das Recht, nicht straflos getötet werden zu können, durch die Pflicht, nicht straflos töten zu dürfen, überhaupt „erkaufen“ müssen, beruht offenbar einzig und allein auf der Tatsache, dass uns die anderen Menschen an Kraft und List ebenbürtig sind und Gleiches mit Gleichem vergelten können. Wenn wir ihnen in jeder Hinsicht überlegen wären, bräuchten wir keinerlei Pflichten in Kauf zu nehmen. Nun gibt es aber Menschen, die zu schwach und wehrlos sind, um Gleiches mit Gleichem vergelten zu können – nämlich Kinder, Behinderte und Greise. Da wir es solchen Menschen gegenüber nicht nötig haben, uns unsere Rechte erst durch entsprechende Pflichten zu erkaufen, scheint es, als müssten sie nach dem Kontraktualis-

Aufklärung und Kritik, Sonderheft 7/2003

mus ohne jeden Schutz bleiben. Der Kontraktualismus, haben Singer, Rachels, Regan und andere daher behauptet, sei außerstande, Pflichten gegenüber Kindern, Behinderten und Greisen zu begründen – und damit als ernstzunehmende Moraltheorie schlichtweg diskreditiert.<sup>2</sup>

Dieser Einwand lässt sich jedoch mühelos beantworten. Da wir nicht nur um unser eigenes Wohlergehen, sondern zumindest auch um das unserer Kinder, Verwandten und Freunde besorgt sind, ist es offensichtlich in unserem Interesse, den Schutz von Moral und Recht auch auf sie auszudehnen – seien sie nun behindert, altersschwach oder was auch immer. Etwa vor die Wahl gestellt, zwischen zwei alternativen Tötungsverboten zu entscheiden (einem, das Kinder, Behinderte und Altersschwache einschließt, und einem, das diese ausschließt), würden wir ohne jeden Zweifel das umfassendere wählen – ganz einfach, weil uns nur ein derart umfassendes Tötungsverbot den Schutz unserer unmündigen, behinderten oder altersschwachen Verwandten und Freunde gewährt. Wir dürfen nicht vergessen, dass Kinder, Behinderte und Altersschwache keine irgendwie isolierte Klasse von Menschen bilden, sondern jeweils fester Bestandteil unserer Familie und unseres Freundeskreises sind.<sup>3</sup>

Obwohl sich der Einwand, dass der Kontraktualismus Kinder, Behinderte und Altersschwache schutzlos lasse, also problemlos beantworten lässt, ist es doch der Mühe wert, zu untersuchen, worauf der Einwand eigentlich beruht. Meines Erachtens beruht der Einwand auf drei klar voneinander zu unterscheidenden Missverständnissen. Das erste ist folgendes: Da

der Kontraktualismus bei der Begründung moralischer und rechtlicher Normen an das langfristige Eigeninteresse jedes einzelnen appelliert, mag der Eindruck entstehen, dass er die Menschen als „Egoisten“ betrachtet – ausschließlich auf ihren eigenen Vorteil bedacht und vollkommen gleichgültig gegenüber dem Schicksal anderer. Doch das ist falsch! Der Kontraktualismus nimmt die Menschen so wie sie sind – mit all ihren Stärken und all ihren Schwächen. Eine nur zu offenkundige Schwäche ist, dass unsere Sorge um das Wohlergehen anderer begrenzt ist und uns das Leid von Menschen, die uns fernstehen, oft kalt lässt. Eine ebenso offenkundige Stärke jedoch ist, dass wir keine ausschließlich auf unseren eigenen Vorteil bedachte Kosten/Nutzen-Kalkulatoren sind, sondern uns zumindest auch das Wohl und Wehe unserer Kinder, Verwandten und Freunde am Herzen liegt.<sup>4</sup>

Ein zweites, ähnlich gelagertes Missverständnis ist, dass man Eigeninteresse mit Egoismus gleichsetzt und meint, dass eine Handlung, die in unserem Interesse ist, eine ausschließlich auf unseren eigenen Vorteil abzielende Handlung sein muß. Doch auch das ist falsch. Wenn wir, um ein einfaches Beispiel zu nehmen, um das Wohl unserer Kinder besorgt sind und uns wünschen, dass sie eine sichere Zukunft haben, ist es in unserem Interesse, ihnen eine entsprechende Ausbildung zu ermöglichen – selbst wenn wir dadurch finanzielle Einbußen erleiden und auf vielerlei Annehmlichkeiten verzichten müssen. Welche Handlungen in unserem Interesse sind, hängt ganz einfach davon ab, was für Wesen wir sind und was wir wollen. Wären wir allesamt Heilige, die ihre Erfüllung darin finden, edel, hilfreich und

gut zu sein, wäre es in unserem Interesse, uns in der selbstlosesten Weise aufzuopfern und das Elend aller notleidenden Menschen zu lindern. Wären wir dagegen ausgemachte Halunken, die ihre Erfüllung darin finden, böswillig, hinterhältig und gemein zu sein, wäre es in unserem Interesse, die Not der Menschen mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften noch zu vergrößern. Wir sind jedoch weder Heilige noch Halunken. Wenn sich das, was man gemeinhin die „menschliche Natur“ nennt, überhaupt auf eine einfache Formel bringen lässt, dann wohl auf die, dass wir Wesen mit einem begrenzten Wohlwollen sind, so dass sich unsere Interessen in erster Linie auf unser eigenes Wohlergehen und das der uns Nahestehenden richten. Wie auch immer, nach dem rein instrumentellen Rationalitätsverständnis des Kontraktualismus sind Handlungen in unserem Interesse, wenn sie uns dazu verhelfen, das zu erreichen, was wir wollen. Da wir nicht nur unsere eigene Sicherheit, sondern auch die unserer Verwandten und Freunde wollen, ist es rational, den Schutz von Moral und Recht auch auf sie auszuweiten – seien sie nun unmündig, behindert oder alterschwach.<sup>5</sup>

Das dritte Missverständnis schließlich ist, dass man die Metapher des Gesellschaftsvertrags allzu wörtlich nimmt und glaubt, dass nur solche Wesen in seinen Geltungsbereich fallen, die auch imstande sind, die Auflagen dieses Abkommens zu verstehen und sich an die getroffenen Vereinbarungen zu halten – so als wären „Vertragsfähigkeit“ und „Gegenseitigkeit“ also eine notwendige Voraussetzung dafür, den Schutz von Moral und Recht in Anspruch nehmen zu können. Aber auch das ist falsch! Sicher, Kinder, Behinderte und

Aufklärung und Kritik, Sonderheft 7/2003

Altersschwache sind sowohl von der Setzung als auch von der Befolgung moralischer Normen ausgenommen; das bedeutet jedoch nicht, daß sie auch vom *Schutz* dieser Normen ausgeschlossen wären. Obwohl sie, wie Norbert Hoerster treffend schreibt; weder „Quelle der Moral“ noch „Adressaten der Moral“ sind, können sie doch sehr wohl „Begünstigte der Moral“ sein.<sup>6</sup>

Um noch einen Moment bei diesem Gedanken zu verweilen: Selbst wenn wir die Metapher des „Gesellschaftsvertrags“ für einen Augenblick wortwörtlich nehmen und uns vorstellen, dass die streitenden Parteien tatsächlich an einem Verhandlungstisch zusammenkommen, um eine Übereinkunft zu Fragen von Moral und Recht zu treffen, ist klar, dass sie sich auf Normen einigen würden, die Kinder, Behinderte und Altersschwache einschließen. Da jeder versuchen würde, nicht nur das Beste für sich, sondern auch das Beste für die Seinen herauszuschlagen, würde jeder auf die Garantierung eines Rechts auf Leben drängen, das von der Wiege bis zur Bahre gilt. Dass Kinder, Behinderte und Altersschwache ihr Recht dabei nur durch die Vermittlung eines vertragsfähigen Unterhändlers erhielten, bedeutete nicht, dass sie lediglich ein „Recht zweiter Klasse“ hätten – ihrem Leben wird *derselbe* moralische und rechtliche Schutz zuteil wie jedem anderen.<sup>7</sup>

Zum Abschluss möchte ich noch kurz auf einen möglichen Einwand eingehen: Manch einer mag mit dem Gesagten immer noch nicht ganz zufrieden sein und sich beispielsweise darüber beklagen, dass die Rechte der Schwachen nach dem Kontraktualismus offenbar allein von unserem Aufklärung und Kritik, Sonderheft 7/2003

„zufällig vorhandenen Interesse“ an ihrem Wohlergehen abhängen. „Wäre uns das Wohlergehen von Kindern, Behinderten und Altersschwachen zufällig gleichgültig“, könnte jemand einwenden, „würden sie nämlich tatsächlich vollkommen schutzlos bleiben!“ Das ist wahr! Hätten wir kein Interesse an ihrem Wohlergehen, würde es ihnen gegenüber auch keine Pflichten geben. Hätten wir kein Interesse an ihrem Wohlergehen, wäre es uns allerdings auch gleichgültig, dass sie ohne Schutz bleiben! Dass wir Kinder, Behinderte und Altersschwache geschützt sehen wollen, zeigt doch wieder nur, dass wir ein Interesse an ihrem Wohlergehen haben – und diesem Interesse trägt der Kontraktualismus durch entsprechende Pflichten zu ihrem Schutz Rechnung.

Wer sich jetzt immer noch unzufrieden zeigt und beispielsweise einen von menschlichen Interessen *unabhängigen* Schutz fordert, sollte sich darüber im Klaren sein, dass er damit den Boden des Naturalismus verlassen und offenbar mehr verlangen würde, als diese Welt zu bieten hat: Nach allem, was wir wissen, gibt es einfach keine objektiven und von menschlichen Interessen unabhängige Normen! Rechte und Pflichten, Gebote und Verbote, sind keine Naturgesetze, die bereits vor dem Menschen und auch noch nach dem Menschen existieren – sie sind eine menschliche Institution und existieren nur durch uns. Da Moral und Recht ein Werk des Menschen sind, hängen also letztlich *alle* Pflichten – nicht nur die gegen die Schwachen, sondern auch die gegen die Starken – allein von uns ab.

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> Für eine ausführlichere Darstellung des Kontraktualismus siehe etwa Kurt Baier *The Moral Point of View*. Random House, New York 1958; John L. Mackie *Ethics: Inventing Right and Wrong*. Penguin, Harmondsworth 1977; Gilbert Harman *The Nature of Morality*. Oxford University Press, New York 1977; Norbert Hoerster *Moralbegründung ohne Metaphysik*. In: *Erkenntnis* 19: 225-238, 1983; David P. Gauthier *Morals by Agreement*. Clarendon Press, Oxford 1986; Gregory S. Kavka *Hobbesian Moral and Political Theory*. Princeton University Press, Princeton 1986; Jan Narveson *The Libertarian Idea*. Temple University Press, Philadelphia 1988; David M. Schmitz *Rational Choice and Moral Agency*. Princeton University Press, Princeton 1995; und Peter Stemmer *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*. Walter de Gruyter, Berlin 2000.

<sup>2</sup> Peter Singer *Practical Ethics (Second Edition)* Cambridge University Press, Cambridge 1993; Tom Regan *The Case for Animal Rights*. Routledge, London 1983, 156ff; James Rachels *Created from Animals: The Moral Implications of Darwinism*. Oxford University Press, Oxford 1991, 190ff.; Bernard Rollin *Animal Rights and Human Morality. (Revised Edition)* Prometheus, New York 1992, 34ff.; David DeGrazia *Taking Animals Seriously: Mental Life and Moral Status*. Cambridge University Press, Cambridge 1996, 53ff.; Mary Midgley *Animals and Why They Matter: A Journey Around the Species Barrier*. Penguin, Harmondsworth 1983, 84f.; Ursula Wolf *Das Tier in der Moral*. Klostermann, Frankfurt/M. 1990, 30ff.

<sup>3</sup> Vgl. Jan Narveson *A Contractarian Defense of the Liberal View on Abortion and of the Wrongness of Infanticide*. In: Wayne Sumner / Donald Callen / Thomas Attig (Eds.) *Values and Moral Standing*. Bowling Green State University Press, Bowling Green 1986, 76-89.

<sup>4</sup> Vgl. Peter Vallentyne *Contractarianism and the Assumption of Mutual Unconcern*. In: Peter Vallentyne (Ed.) *Contractarianism and Rational Choice. Essays on David Gauthier's „Morals by Agreement“*. Cambridge University Press, Cambridge 1991, 71-75.

<sup>5</sup> Vgl. David M. Schmitz *Rational Choice and Moral Agency*. Princeton University Press, Princeton 1995.

<sup>6</sup> Norbert Hoerster *Tierethik auf subjektivistischer Grundlage*. In: K.-P. Rippe (Hrsg.) *Ange wandte Ethik in der pluralistischen Gesellschaft*. Paulus, Freiburg 1999, 201ff.

<sup>7</sup> Vgl. Christopher W. Morris *Moral Standing and Rational-Choice Contractarianism*. In: Peter Vallentyne (Ed.) *Contractarianism and Rational Choice. Essays on David Gauthier's „Morals by Agreement“*. Cambridge University Press, Cambridge 1991, 76-95.